

Sozialleistungen und Möglichkeiten der Tariflohnunterschreitung einerseits, angesichts von Mehrbeschäftigungsprämien und Steuergutscheinen für die Privatwirtschaft andererseits — sein Urteil gründet, bleibt offen. Durch die Begrenzung des Blicks vor allem auf die (zivile) Arbeitsbeschaffung verstellt sich Wolffsohn auch die Möglichkeit, die Politik des Kabinetts Hitler umfassend einzuschätzen; denn weder die Ausschaltung der organisierten Arbeiterbewegung noch die Aufrüstung werden systematisch in die Fragestellung der Untersuchung einbezogen. So bleibt als Grundthese festzuhalten: »Politik im Sinne der Unternehmer? Gewiß! Aber Politik durch die Unternehmer oder im Auftrag der Unternehmer? Gerade dafür gibt es in den Akten der Regierung und ihrer Bürokratie keine oder nur wenige Hinweise.« (S. 114). Warum das Kabinett Hitler jedoch eine »Politik im Sinne der Unternehmer« betrieben hat, wird nicht erläutert.

Dieses Ergebnis — kein konkreter Einfluß der untersuchten Wirtschaftsgruppen auf die Arbeitsbeschaffungspolitik — wird im zweiten Teil durch Detailanalyse der Stellungnahmen und Aktionen von BDI und VDA, DIHT, Schwerindustrie, chemischer Industrie, der »mittleren Industrie« und der Zentral- und Regionalorganisationen des Handwerks unterstrichen. Neue Ergebnisse finden sich vor allem in der Untersuchung von Bauindustrie und Handwerk, deren Nutzen aus der Arbeitsbeschaffungspolitik — als sie in großem Stile durchgeführt wurde — deutlich herausgestellt wird; daß — dank der Aufrüstung — indessen auch Schwerindustrie und Chemie nicht leer ausgingen, daß sich die Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliches Handeln mit der nationalsozialistischen Machtübernahme, hier konkret: mit der Zerschlagung der Gewerkschaften, geändert hatten, daß die Profite — im Gegensatz zu den Löhnen — in der Folgezeit anstiegen, das alles bleibt — wenn es erwähnt wird — für die Argumentation Wolffsohns unwesentlich. Nur die weitgehende Unterbelichtung der Politik der Gewerkschaften als den »Interessenkontrahenten« der drei Wirtschaftsgruppen kann die gegenstandslose Feststellung — für die Zeit der Regierungen Papen und Schleicher — erklären: »So lange nämlich Gewerkschaften bestanden, konnte Arbeitsbeschaffung nicht gegen sie betrieben werden.« (S. 384). Denn eher scheint es so, als seien die Vertreter privatwirtschaftlicher Interessen nicht geneigt gewesen, eine staatliche Arbeitsbeschaffungspolitik zu unterstützen, solange (autonome) Gewerkschaften bestanden. Für Wolffsohn steht jedoch auch in der zusammenfassenden Schlußbetrachtung fest: »Es bleibt dabei: Den politischen und wirtschaftlichen Kurs der Arbeitsbeschaffung bestimmten die politisch Mächtigen und nicht die führenden Männer der Wirtschaft.« (S. 375).

Michael Schneider

Staat und NSDAP 1930—1932. Quellen zur Ära Brüning, eingel. von Gerhard Schulz, bearb. von Ilse Maurer und Udo Wengst (= Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, 3. Reihe: Die Weimarer Republik, Bd. 3), Droste Verlag, Düsseldorf 1977, LXXXIX, 350 S., Ln., 120 DM.

Während in der bisherigen Forschung zum Nationalsozialismus überwiegend den Personen, Gruppen oder Konstellationen nachgegangen worden ist, die den Aufstieg der Partei bewirkt oder ermöglicht haben, ist die Frage nach den Kräften und den juristischen Instrumentarien, die diesen Aufstieg einzudämmen suchten, in den Hintergrund getreten. Diese Lücke will die vorliegende Dokumentation zu schließen helfen. Anhand ausgewählter Materialien aus den Innenministerien des Reichs und der Länder, insbesondere aus den Akten des sog. Reichskommissars für die Überwachung der öffentlichen Ordnung (1929 in Nachrichtensammelstelle des RMdI umbenannt), und aus verschiedenen Nachlässen etc. wird gezeigt, daß seit Anfang 1930 in wachsendem Umfang Informationen über die NSDAP gesammelt und aus-

gewertet wurden, die jedoch von der Reichsregierung wie auch von der Rechtsprechung kaum oder gar nicht genutzt wurden.

Ein ausführliches Vorwort des Herausgebers stellt nicht nur die chronologisch geordneten Quellen kommentierend in den politischen Zusammenhang, sondern gibt auch einen Abriss über die Schwierigkeiten eines wirksamen »Staatsschutzes« in der Weimarer Republik, die sich aus den unbeschränkten Verfassungsgarantien der freien Meinungsäußerung (Art. 118 RV) sowie den analog konzipierten Freiheitsrechten für die Beamten (Art. 130 RV) ergaben. Von den beiden Möglichkeiten des Staatsschutzes, dem politischen Strafrecht gegen den Hochverrat und der Treuebindung der auch nach 1918 nie in Frage gestellten spezifischen Berufsgruppe der Beamten an die Republik, dokumentiert die Edition vor allem die letztere. Sie beginnt mit den verschiedenen Maßnahmen der Regierungen nach dem Volksbegehren gegen den Young-Plan, das sowohl der NSDAP den Durchbruch gebracht als auch eine alarmierende Radikalisierung der Beamtenschaft gezeigt hatte, in der sich, so Schulz, trotz aller Versuche beispielsweise in Preußen, die konservativen Traditionen dieser Berufsgruppe aufzubrechen, »der völlige Fehlschlag der bis dahin verfolgten Beamtenpolitik abzuzeichnen schien« (S. XXIII).

In mehrfachem Konzeptionswechsel von defensiven zu offensiven Maßnahmen, bei unterschiedlichen Strategien etwa zwischen der Reichsregierung und dem Preussischen Staatsministerium sowie zwischen den Reichsressorts und dem Reichskanzler, konnte eine schlüssige Haltung der Exekutive gegenüber der NSDAP nicht entwickelt werden. Sichtlich irritiert und ratlos reagierte die staatliche Verwaltung auf die wachsende Massenpartei, die auf parlamentarischem Wege ihren Einfluß ständig vergrößern konnte, aus ihrem aggressiven Antiparlamentarismus jedoch kein Hehl machte, die einerseits offen und planmäßig Terrorakte verübte, deren Führer andererseits jedoch spektakuläre Loyalitätserklärungen zur Verfassung abgaben.

Kaum hatten Anfang 1930 die Innenminister des Reichs und Preußens erste Maßnahmen gegen Anhänger der NSDAP und »andere staatsfeindliche Organisationen« (S. 6) im öffentlichen Dienst ins Auge gefaßt, da wurde nach den Landtagswahlen in Thüringen der Nationalsozialist Frick zum dortigen Innenminister ernannt. In umfangreichen Denkschriften suchten Wirth und Severing jetzt wohl nachzuweisen, daß die NSDAP »mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln den gewaltsamen Umsturz« anstrebe (S. 95 ff.); unklar blieb dabei allerdings, wie der Widerspruch staatsrechtlich zu lösen sei, daß die Nazis einerseits als Minister amtieren konnten, andererseits vom öffentlichen Dienst ferngehalten werden sollten. Ebenso ungewiß blieb, mit welchen Mitteln gegen die propagierten Umsturzversuche vorzugehen sei, solange sie nicht durch konkrete Handlungen reale Straftatbestände erfüllten. Erschwert wurde ein gezieltes Vorgehen immer wieder durch die ambivalente Haltung der Reichsregierung, besonders des Reichskanzlers, des Reichsjustizministers und des Reichswehrministers Groener, der im zweiten Brüning-Kabinett zusätzlich auch noch das Innenressort übernahm. Teilte Groener Anfang 1930 beispielsweise die Analyse der Innenminister Wirth und Severing (S. 3 ff.), so änderte sich seine Haltung nach Hitlers Legalitätseid im sog. Ulmer Reichswehrprozeß vor dem Reichsgericht (S. 165 ff.), ehe er nach Hitlers eigener Kandidatur gegen Hindenburg bei der Reichspräsidentenwahl 1932 erneut auf Abwehrkurs gegenüber der NSDAP ging (S. 309 ff.). Noch größere Unsicherheit im Kabinett brachte Brünings Haltung, der trotz der vorgelegten Expertisen mit Hitler zu verhandeln begann und mehrere Anfragen von Kabinettskollegen, wie gegen die nationalsozialistische Infiltration der Behörden vorgegangen werden solle, entweder gar nicht oder ausweichend mit der Bemerkung beantwortete, daß es ein Fehler sei, die NSDAP als genauso gefährlich einzustufen wie die KPD. Auch der Justizminister verhinderte unter ständigem Hinweis auf das Fehlen der »rechtlichen Grundlagen« jede Aktivität im Ansatz, ohne daß er jemals die Initiative ergriff, um diese Grundlagen zu schaffen.

Mit einem spektakulären Beschluß vom Juni 1930, der Mitgliedern und Anhängern staatsfeindlicher Organisationen den öffentlichen Dienst versperren wollte, suchte Preußen im Alleingang den nötigen Klärungsprozeß anzuregen und Druck auf die Reichsregierung auszuüben. Doch diesem Vorgehen schlossen sich nur einige andere Länder an, wie auch die seit Anfang 1931 vereinzelt von der Rechtsprechung gekommenen Anstöße von der Reichsregierung unbeachtet blieben.

Hatte sich die Justiz bisher vor allem im Disziplinarrecht mit radikalen Parteien beschäftigt und dabei an einem Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts von 1923 festgehalten, wonach das »bloße Bekenntnis« der Beamten zu einer auch auf den gewaltsamen Umsturz zielenden Partei zulässig sei, solange sie sich nicht durch »positive Handlungen« aktiv daran beteiligten, so fällte das Reichsgericht im Februar 1931 erstmalig ein Urteil, das bei der NSDAP den Tatbestand des Hochverrats erfüllt sah. Kurz darauf traf der Preußische Disziplinarhof eine Entscheidung, die ebenfalls zu dem Ergebnis kam, daß die NSDAP die »gewaltsame Erringung« der politischen Macht anstrebe (S. 146). Erstmals widerlegten diese höchstrichterlichen Urteile Hitlers Legalitätsbeteuerungen, denen Brüning, Groener u. a. so kritiklos gefolgt waren; sie blieben jedoch eine Ausnahme in der politischen Justiz und fanden auch keine Beachtung im Reichskabinett.

Unterstützt von einigen süddeutschen Staaten, verfolgte lediglich die Preußische Regierung eine relativ kontinuierliche Linie im Kampf gegen den Nationalsozialismus, wenngleich auch bei ihr zahlreiche Fehleinschätzungen, etwa Severings Hoffnung auf einen Zersetzungsprozeß nach dem Austritt der Otto-Strasser-Gruppe, und taktische Winkelzüge unverkennbar sind.

Mit Hitlers eigener Kandidatur bei der Reichspräsidentenwahl war die Strategie der Reichsregierung wie ein Kartenhaus zusammengefallen. Erst jetzt kamen Groener erste Zweifel über das »Helldunkel« der bisherigen Reichspolitik, und er schloß sich dem harten Kurs Preußens und einiger anderer Länder an. Doch die von ihm bei Hindenburg durchgesetzte Notverordnung zur Auflösung der SA und SS vom 13. April 1932 blieb weitgehend folgenlos: Einmal kam sie zu spät, zum anderen waren die Organisationen von »beamteter Seite des Reiches«, wie im Preußischen Innenministerium vermutet wurde, rechtzeitig vorgewarnt worden, und drittens wurde das Verbot von dem kurze Zeit darauf berufenen neuen Reichskanzler Papen sogleich wieder aufgehoben.

Der von der Weimarer Verfassung stillschweigend vorausgesetzte gesellschaftliche Konsens war eine Fiktion geblieben; nicht einmal bei der Abwehr der wachsenden staatsgefährdenden Bestrebungen konnten sich die politisch Verantwortlichen in der Wirtschafts- und Staatskrise nach 1929 auf eine einheitliche Strategie verständigen. Die Dokumentation zeigt an ausgewählten Beispielen, daß dem liberalen Verfassungssystem von Weimar nicht nur die nötigen Schutzbestimmungen zur Sicherung ihrer eigenen Grundlagen fehlten, sondern daß die ohnehin spärlichen Ansätze des Republiksschutzes von der Reichsexekutive nach 1929 nicht nur nicht aufgegriffen, sondern sogar noch systematisch unterhöhlt wurden. Die umfangreiche Quellensammlung ergänzt damit vorzüglich die bereits für die politische Justiz vorliegenden Untersuchungen, die bereits dargelegt haben, wie sehr die Weimarer Republik von einer monarchischen Traditionen verhafteten, auf dem rechten Auge blinden Richterschaft paralytisch worden ist.

Claus-Dieter Krohn